



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

100518 ien.stellungnahme.2_entwurf_nv.markt.5.doc

100518 ien.stellungnahme.2_entwurf_nv.markt.5.doc

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Herrn Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Per Email an: bk3-regulierungsverfuegung@bnetza.de

2. Entwurf der Regulierungsverfügung wegen der Beibehaltung, der Änderung und der Auferlegung von Verpflichtungen auf den Märkten für Breitbandzugang für Großkunden (Markt 5 der Empfehlung 2007/879/EG) betreffend die Deutsche Telekom AG

BK3b-09/69

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Berlin, den

19.05.2010

Sehr geehrter Herr Wilmsmann
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat am 05.05.2010 den 2. Entwurf einer Regulierungsverfügung wegen der Beibehaltung, der Änderung und der Auferlegung von Verpflichtungen auf den Märkten für Breitbandzugang für Großkunden (Markt 5 der Empfehlung 2007/879/EG) betreffend die Telekom Deutschland GmbH (DTAG) im Amtsblatt veröffentlicht. Interessierten Parteien wurde die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 19.05.2010 eingeräumt.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Beschlusskammer hat in der mündlichen Verhandlung vom 18.05.2010 erklärt, es handle sich bei der Änderung im 2. Entwurf der Regulierungsverfügung maßgeblich um die Einbeziehung von FTTH-Architekturen entsprechend deren Aufnahme in die Marktdefinition und Marktanalyse zu Markt 5. Gleichwohl hat die Beschlusskammer im

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Verizon Business
Orange Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Andreas Schweizer

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

...

Vergleich zum bisherigen Entwurf der gegenständlichen Regulierungsverfügung auch weitere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, welche die IEN nachfolgend ebenfalls in der gebotenen Kürze kommentieren möchte.

Die IEN weist zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen darauf hin, dass die bisherigen Anmerkungen in der Stellungnahme vom 23.11.2010 auch im Hinblick auf den gegenständlichen Entwurf vollständig ihre Gültigkeit behalten.

II. Im Einzelnen

1. Zur Einbeziehung der FTTH-Architekturen

IEN begrüßt Änderung im Rahmen der Verpflichtung 1.1 von „xDSL-Anschlüsse“ in „breitbandige Anschlüsse“ Dies stellt die konsequente Umsetzung der Änderungen im Entwurf der Marktdefinition und Marktanalyse zu Markt 5 dar und stellt aus Sicht der IEN den einzig richtigen Weg der Berücksichtigung des Grundsatzes der Technologieneutralität dar.

Auch die Begründung zur Einbeziehung FTTH-Infrastrukturen überzeugt aus Sicht der IEN. Es kann entgegen der Ausführungen der Betroffenen nicht nur darum gehen, dass die angekündigte Versorgung von 10% der Haushalte derzeit noch nicht umgesetzt ist. Die Regulierungsverfügung hat auch die Aufgabe, auch mit Blick auf die in naher Zeit anstehenden Änderungen Verpflichtungen aufzuerlegen um zu vermeiden, den Marktentwicklungen hinterher zu hinken. Dis gilt umso mehr auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des geänderten EU-Rechtsrahmens, der einen verlängerten Zeitraum für die Überprüfung von Marktanalyseverfahren und Regulierungsverfügung von 3 Jahren vorsieht.

2. Zur erweiterten Begründung der Zugangsverpflichtung zu Ethernet

Eingehen möchte die IEN auch auf die neu eingefügten Ausführungen der Beschlusskammer hinsichtlich der Erstreckung der Zugangsverpflichtung auf den Zugang zum Ethernet-Konzentratornetz auf S. 21 des Entwurfs, welche von der IEN ausdrücklich begrüßt werden. Die Erweiterung der Begründung insbesondere unter dem Hinweis auf den Grundsatz der Technologieneutralität ist geeignet, für mehr Rechtssicherheit – insbesondere für den Fall des gerichtlichen Angreifens dieser Zugangsverpflichtung - für die Nachfrager zu sorgen. Ebenso wird der klarstellende Hinweis auf die 3-Monatsfrist zur Vorlage eines Angebots nach § 22 TKG und auf die Unabhängigkeit der Zugangsverpflichtung von der Existenz eines standardisierten Ethernetbitstrom-Produkts begrüßt. Die IEN bittet die Beschlusskammer bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt, hier

auf eine konsequente Umsetzung der gegenständlichen
Regulierungsverfügung zu sorgen.

Seite 3 | 4
19.05.2010

3. Zur ex-post Entgeltkontrolle im Hinblick auf VDSL-Entgelte

Die IEN bedauert die Entscheidung der Beschlusskammer, entgegen der Ansicht der Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes, auch im Hinblick auf die VDSL-Entgelte eine ex-post Entgeltkontrolle aufzuerlegen. Die IEN ist bereits im Hinblick auf die bisherige Regulierungsverfügung der Auffassung, dass bereits die bisherigen Marktdaten aufgrund der kurzen Implementierungszeit nicht geeignet sind, zum gegenwärtigen Zeitpunkt die ex-post Entgeltkontrolle aufrechtzuerhalten (Layer 2 Bitstrom) bzw. einzuführen (Layer 3 Bitstrom). Umso mehr stimmt die IEN mit den geäußerten Bedenken des Bundeskartellamtes überein, dass gerade für den VDSL-Bereich keinerlei Erfahrungswerte hinsichtlich der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vorliegen, die Anhaltspunkte für die nachträgliche Entgeltkontrolle liefern könnten. Soweit die Beschlusskammer schon nicht den im Rahmen des ersten Entwurfs der Regulierungsverfügung geäußerten Bedenken vieler Wettbewerber zustimmen mochte, bittet die IEN darum, die Entscheidung zumindest im Hinblick auf die VDSL-Entgelte erneut zu überdenken.

Darüber hinaus gilt diese Anmerkung umso mehr für zukünftige FTTH-Infrastrukturen, die die bereits heute vorhandene Infrastruktur ergänzen oder gar ersetzen soll. So hat sich bereits im Verlauf der Anhörung am 18.5.2010 gezeigt, dass die DTAG nicht bestrebt ist zukünftige Infrastrukturen freiwillig Nachfragern gleichen Bedingungen wie dem eigenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Somit gelten auch hier die Kritikpunkte des Bundeskartellamtes. Dies gilt umso mehr, als es sich um eine Infrastruktur handelt, die noch nicht vollständig errichtet ist.

Auch mit Blick auf das zukünftige Angebot eines Layer-2-Vorleistungsproduktes bestehen noch keine Erfahrungen hinsichtlich eines fairen Entgeltmodelles. Dies gilt sowohl für die Bundesnetzagentur, als auch für alle anderen Beteiligten dieses Verfahrens. Vor diesem Hintergrund greift auch hier die Begründung der Bundesnetzagentur nicht, dass die Auferlegung eines ex-ante Entgeltkontrolle entbehrlich wäre, da auch die nachträgliche Entgeltkontrolle zur Überwachung des verpflichteten Unternehmens ausreichen würde.

4. Zum Standardangebot

Die IEN begrüßt schließlich ausdrücklich die neu eingefügte Fristsetzung von 2 Monaten nach Ergehen der Regulierungsverfügung zur Vorlage des Standardangebots zu IP-BSA.

Obgleich die IEN anerkennt, dass es möglicherweise derzeit verfrüht wäre, bereits ein annahmefähiges Angebot auch zu FTTH zu fordern, so wird die vollständige Ausklammerung dieser Architekturen kritisch betrachtet. Die richtige und sinnvolle Aufnahme der FTTH-Architekturen in die Verpflichtungen der gegenständlichen Regulierungsverfügung sollten nicht dadurch geschwächt werden, dass ein komplettes Weglassen dieses Bereichs im Rahmen des Standardangebots erlaubt wird. Die IEN möchte anregen, an dieser Stelle zumindest die Klarstellung aufzunehmen, dass die Beschlusskammer die Entwicklung von FTTH bei der Betroffenen überwacht - ggf. unterstützt durch regelmäßige Sachstandsberichte, die von der DTAG eingefordert werden könnten - und sich, entsprechend der Ausführungen zu den Ausnahmen der Zugangsverpflichtungen im Rahmen von Kooperationsmodellen, ein vorzeitiges Einschreiten vorbehält.

IEN bedauert ebenfalls, dass die Beschlusskammer weiterhin an der fehlenden Frist für ein Standardangebot zu Ethernet festhält. Vor diesem Hintergrund hofft die IEN, dass die BK an ihren Ausführungen hinsichtlich der Zugangsverpflichtung betreffend EthernetBSA – im Sinne der 3-Monatsfrist gemäß § 22 TKG zur Angebotsvorlage konsequent festhält um sicherzustellen, dass die entsprechende Verpflichtung nicht ins Leere läuft.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN